

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

## der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate



Jahrgang 1963

Hamburg, 27. August 1963

Nummer 4

### Inhalt

#### I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung betr. Gründung der Evangelisch-lutherischen Simeongemeinde zu Hamburg-Hamm

2. Wahlordnung gemäß § 38 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 10. Juni 1963

#### II. Von der Synode

Beschlüsse aus der 20. Sitzung der Synode vom 27. Juni 1963

#### III. Verwaltungsanordnungen

IV. Aus der kirchlichen Arbeit  
Kirchenmusikerprüfungen

#### V. Personalien

1. Ausschreibungen
2. Wahlen, Berufungen und Einführungen
3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen
4. Zuweisung von Lehrvikaren

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen
6. Todesfälle

#### VI. Mitteilungen

1. Schulferien 1964/65
2. Kollektenergebnisse
3. Preisausschreiben der Evangelischen Kirche der Union anlässlich der 300. Wiederkehr des Geburtstages von August Hermann Francke

#### VII. Berichtigungen

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

## I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung betr. Gründung der Evangelisch-lutherischen Simeongemeinde zu Hamburg-Hamm

### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1964 wird der Westbezirk der Evangelisch-lutherischen Dreifaltigkeitsgemeinde zu Hamburg-Hamm als Evangelisch-lutherische Simeongemeinde zu Hamburg-Hamm selbständig.

### § 2

Die Evangelisch-lutherische Simeongemeinde zu Hamburg-Hamm ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### § 3

Die Grenze der neuen Gemeinde zur Dreifaltigkeitsgemeinde führt von der Westgrenze auf der Mitte der Hammer Landstraße bis zum Sievekingsdamm und auf der Mitte des Sievekingsdamms weiter bis zur Sievekingsallee.

### § 4

Von der Dreifaltigkeitsgemeinde treten zur Simeongemeinde über:

Pastor v. Hennigs  
eine Diakonenstelle (z. Z. nicht besetzt)

### § 5

1. Vom Kirchenvorstand der Dreifaltigkeitsgemeinde treten über:

Frau Anna Carls  
Herr Robert Zogg  
Herr Heinz Gragert

Die Kirchenvorsteherwahl findet gemäß § 35 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes am 5. Januar 1964 statt.

2. Bis zur Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes führt der Kirchenvorstand der Dreifaltigkeitsgemeinde die Geschäfte der Simeongemeinde.

### § 6

Das Pastorat Ritterstraße 120, das bebaute Grundstück Ritterstraße 153 und das hinter der Ritterstraße 104/118 belegene, ca. 5000 qm große, im Grundbuch von Hamm-Geest, Band 33, Blatt 1422, eingetragene unbebaute Grundstück gehen in das Eigentum der Evangelisch-lutherischen Simeongemeinde zu Hamburg-Hamm über.

### § 7

Die Aufteilung des Vermögens findet zwischen den beteiligten Kirchengemeinden im Einvernehmen mit dem Kirchenrat statt.

Wird keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet der Kirchenrat endgültig.

Hamburg, den 5. August 1963

Der Kirchenrat

D Witte

(102)

## 2. Wahlordnung gemäß § 38

des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 10. Juni 1963

### § 1

Wahlausschuß

(1) Die Mitarbeitervertretung beruft spätestens sechs Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit eine Mitarbeiterversammlung ein. Diese wählt den Wahlausschuß, bestehend aus 5 Mitarbeitern, welche nicht

für die Mitarbeitervertretung kandidieren dürfen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Mitarbeiterversammlung kann beschließen, daß die Wahl schriftlich erfolgt.

- (2) Der Wahlausschuß wird binnen drei Tagen nach seiner Wahl von dem nach dem Alphabet an erster Stelle stehenden Mitglied zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen.
- (3) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (4) Über die Beratungen und alle Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 2

#### Wählerlisten

- (1) Der Wahlausschuß stellt mit Hilfe der Personalabteilung eine Liste aller wahlberechtigten Mitarbeiter (§ 15 MAVG) getrennt nach Berufsgruppen (§ 4 MAVG) auf.
- (2) Die Wählerliste ist zur Einsicht für jeden Mitarbeiter der Landeskirche spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag im Landeskirchenamt für die Dauer einer Woche auszulegen.
- (3) Einsprüche gegen die Wählerlisten sind spätestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich beim Wahlausschuß zu erheben. Über den Einspruch ist vom Wahlausschuß unverzüglich zu entscheiden.

### § 3

#### Wahlrundschriften

Der Wahlausschuß gibt spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag in einem Rundschreiben bekannt,

- a) wo und wie lange die Wählerliste zur Einsicht ausliegt;
- b) wo und wann Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden kann;
- c) die Zahl der zu wählenden Vertrauensleute und Ersatzleute für jede Berufsgruppe;
- d) daß Wahlvorschläge bis spätestens 2 Wochen vor der Wahl einzureichen sind;
- e) Ort und Zeit der Wahl.

### § 4

#### Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind für jede Berufsgruppe gesondert aufzustellen. Sie sind von mindestens 5 Mitarbeitern dieser Berufsgruppe zu unterzeichnen. Der erste Unterzeichner gilt als Wortführer. Jeder Mitarbeiter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens so viele Namen enthalten, wie Vertrauensleute und Ersatzleute zu wählen sind. Die Aufnahme in einen Wahlvorschlag gegen den Willen des Betroffenen ist unzulässig.
- (2) Der Wahlausschuß hat die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Mitarbeiter zu überprüfen und Beanstandungen unverzüglich dem Wortführer mitzuteilen.

### § 5

#### Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die Namen aller vorgeschlagenen und wählbaren Mitarbeiter sind in alphabetischer Reihenfolge, getrennt nach Berufsgruppen, spätestens eine Woche vor der Wahl bekanntzugeben.

### § 6

#### Stimmzettel

Es wird mit Stimmzetteln gewählt. Auf dem Stimmzettel sind außer der Berufsgruppe die Zahl der zu wählenden Vertrauensleute und Ersatzleute anzugeben. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Vertrauensleute und Ersatzleute der betreffenden Gruppe zu wählen sind.

### § 7

#### Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte Mitarbeiter, die wegen weiter Entfernungen oder aus zwingenden dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert sind, am Wahlort zu erscheinen, können im Wege der Briefwahl ihre Stimme abgeben.
- (2) Auf Antrag wird diesen Mitarbeitern der Wahlzettel, ein neutraler Wahlumschlag und ein freigemachter Briefumschlag mit entsprechender Kennzeichnung durch den Wahlausschuß übersandt. Der Antrag muß spätestens eine Woche vor der Wahl beim Wahlausschuß vorliegen. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Ende der Wahlzeit beim Wahlausschuß eingegangen sind.

### § 8

#### Stimmabgabe

- (1) Jedem wahlberechtigten Mitarbeiter wird im Wahlraum ein Stimmzettel seiner Berufsgruppe ausgehändigt.
- (2) Für die geheime Abgabe der Stimme ist Sorge zu tragen. Körperlich behinderte Mitarbeiter können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- (3) Eine ordnungsmäßige Wahlurne ist bereitzuhalten. Sie ist vor Beginn der Wahl vor Zeugen zu verschließen.
- (4) In der Wählerliste ist sowohl der Empfang als auch die Rückgabe des Stimmzettels zu vermerken.

### § 9

#### Wahlergebnis

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit wird das Wahlergebnis vom Wahlausschuß unverzüglich festgestellt. Die Auszählung der Stimmen darf nur von den Mitgliedern des Wahlausschusses vorgenommen werden. Sie ist öffentlich.
- (2) Die Niederschrift über die Auszählung ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

- (3) Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis dem Landeskirchenamt mitzuteilen und alle Mitarbeiter davon zu unterrichten.

## § 10

## Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuß benachrichtigt die gewählten Vertrauensleute und Ersatzleute schriftlich von dem Ergebnis der Wahl. Die Benachrichtigung muß den Hinweis enthalten, daß der Gewählte das Recht hat, die Wahl innerhalb einer Woche nach Eingang der Nachricht abzulehnen.
- (2) Erklärt ein Gewählter nicht innerhalb einer Woche nach dem Eingang dieser Nachricht, daß

er die Wahl ablehnt, so gilt die Wahl als angenommen. Lehnt ein Gewählter ab, so rückt an seine Stelle der Kandidat mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl.

## § 11

## Wahlakten

Die Wahlakten werden von der Mitarbeitervertretung bis zum Ende ihrer Amtsdauer aufbewahrt, danach sind sie dem Archiv des Landeskirchenamtes zu übergeben.

Hamburg, den 12. August 1963

Der Kirchenrat  
D Witte

(2301)

## II. Von der Synode

### Beschlüsse aus der 20. Sitzung der Synode vom 27. Juni 1963

Die Synode hat in ihrer Sitzung vom 27. Juni 1963 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. In den Bischofswahlausschuß wurden gewählt:

Missionsdirektor D Dr. Pörksen  
Hauptpastor D Harms  
Pastor Jensen  
Pastor Müsing  
Pastor Dr. Hennig  
Pastor Erwin Körber  
Staatsrat Mestern  
Präsident Dr. Ehlers  
Notar Dr. Harm  
Prof. D Müller-Schwefe  
D Günther  
Rektor Ohst  
Studienrat Dr. Klemm  
Oberlandesgerichtsrat Dr. Horstkotte  
Kaufmann Langhein

Kaufmann Neumann  
Amtsgerichtsrat Heine

2. In den Ausschuß zur Behandlung des Materials über „Die Frau und das Amt der Kirche“ wurden gewählt:

Professor D Müller-Schwefe  
Oberregierungsrat Dr. Freiesleben  
Senior Dr. Wölber  
Pastor Scholtyssek  
Pastor Dr. Dietrich Schmidt  
Frau Dr. Hildegard Kipp  
Frau Hella-Elfriede Barner

3. Dem Rauhen Haus wurde für die restliche Lehrmittelerstaussstattung der Wichernschule ein Darlehen von DM 154 000,— bewilligt.

Hamburg, den 1. Juli 1963

Der Kirchenrat  
D Witte

(152)

## III. Verwaltungsanordnungen

## IV. Aus der kirchlichen Arbeit

### Kirchenmusikerprüfungen

Die Große (A-) Kirchenmusikerprüfung als Kantor und Organist bestand am 16. Juli 1963 Wolfgang Kirchner.

Die Mittlere (B-) Kirchenmusikerprüfung als Organist bestand am 5. Juli 1963 Ursula Ohrt.

Die Mittlere (B-) Kirchenmusikerprüfung als Kantor und Organist bestand am 16. Juli 1963 Uta Kobabe.

Die Kleine (C-) Kirchenmusikerprüfung als Kantor und Organist bestand am 16. Juli 1963 Uwe Borns.

(307)

## V. Personalien

### 1. Ausschreibungen

In der Evangelisch-lutherischen Martinsgemeinde zu Hamburg-Horn ist eine Pfarrstelle durch Wahl des Kirchenvorstandes zu besetzen. Es handelt sich um die Nathanaelkirche, einen selbständigen Bezirk der Martinsgemeinde im Bereich der Horner Marsch. Die Horner Marsch ist ein Kleingartensiedlungsgebiet mit ca. 5—6000 Seelen. Die Martinsgemeinde hat zwei Predigtstätten mit 3 Pastoren, von denen einer selbständig im Bereich der Nathanaelkirche arbeitet. Mitarbeiter stehen dem Pastor zur Verfügung. Eine Pastorenwohnung wird beschafft. Gewünscht wird eine Gemeindegemeinschaft, die viel Verständnis für die sozialen Probleme der arbeitenden Bevölkerung hat. Liebe zur Jugendarbeit wird vorausgesetzt. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 30. September 1963 an den Vorstand des Kirchenvorstandes, Pastor Hans-Jürgen Dubbels, Hamburg 34, Pagenfelder Straße 11, einzureichen.

(202)

Die Kantoren- und Organistenstelle (B-Stelle) der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Gabriel in Hamburg-Barmbek ist baldmöglichst neu zu besetzen. Die Anstellung richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche in der Fassung vom 1. August 1946, die Vergütung nach Klasse 3 der Vergütungsordnung zu diesem Gesetz. Bewerber mit mindestens dem Zeugnis der Mittleren (B-) Prüfung für Kirchenmusiker werden gebeten, ihre Bewerbung mit handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Gabriel, Hamburg 33, Hartzlohplatz 17, bis spätestens zum 25. Oktober 1963 einzureichen.

(231)

Die Kantoren- und Organistenstelle (B-Stelle) der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Salvatoris zu Geesthacht/Elbe ist zum 1. Januar 1964 neu zu besetzen. In Frage kommen Bewerber, die möglichst das Zeugnis der Mittleren (B-) Prüfung nachweisen können. Besonderer Wert wird gelegt auf Begabung für die Chorarbeit und auf ein positives Verhältnis zum Gemeindeleben. Instrumente zur Durchführung von Instrumentalarbeit sind vorhanden. Moderne Wohnung mit Ölheizung steht zur Verfügung. Die Anstellung richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche in der Fassung vom 1. August 1946, die Vergütung nach Klasse 3 der Vergütungsordnung zu diesem Gesetz. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 25. Oktober 1963 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Salvatoris zu Geesthacht/Elbe, Kirchenstieg 1, einzureichen.

(231)

### 2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Die in der Timotheusgemeinde zu Hamburg-Horn neugegründete Pfarrstelle ist vom Kirchenrat auf Grund § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Besetzung

von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 mit Hilfsprediger Henning Popp besetzt worden.

Der Kirchenrat hat Pastor Popp mit Wirkung vom 1. August 1963 in dieses Amt berufen.

(202)

Pastor Reinhard Hübner, Kirchengemeinde Nord-Barmbek, wurde am 1. Sonntag nach Trinitatis, 16. Juni 1963, durch Bischof D Witte in der Auferstehungskirche in sein Amt eingeführt.

Bischof D Witte legte seiner Einführungsansprache 2. Tim. 3, Vers 14—17, zugrunde. Pastor Hübner predigte über Matth. 10, Vers 16—20.

(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Uhlenhorst wählte am 28. Juni 1963 auf Grund § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 Hilfsprediger Hans-Uwe Denecke zum Pastor der Kirchengemeinde Uhlenhorst.

Der Kirchenrat hat Pastor Denecke mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in dieses Amt berufen.

Pastor Denecke wurde am 5. Sonntag nach Trinitatis, 14. Juli 1963, durch Bischof D Witte in sein Amt eingeführt.

Bischof D Witte legte seiner Einführungsansprache Luk. 5, Vers 5, zugrunde. Pastor Denecke predigte über Luk. 9, Vers 57 b—62.

(202)

### 3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Der Kirchenrat hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1963 Pastor Helmut Karpa mit Wirkung vom 1. Juli 1963 mit der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes in der Kirchengemeinde Finkenwerder beauftragt.

(202)

Der Kirchenrat hat auf Grund der Ordnung für Hilfsprediger vom 9. Januar 1958 Hilfsprediger Ernst Ulrich Beck mit Wirkung vom 1. August 1963 aus seinem Dienst in der Timotheusgemeinde abberufen und der Martinsgemeinde zu Hamburg-Horn zur Dienstleistung zugewiesen.

(204)

Hilfsprediger Wolfgang Tilgner ist von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Hamburg zum Doktor der Theologie promoviert worden.

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautete: „Volkstheologie und Schöpfungsglaube — ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenkampfes“.

(204)

### 4. Zuweisung von Lehrvikaren

### 5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Hilfsprediger Dr. Wolfgang Tilgner scheidet auf seinen Antrag hin zur Fortsetzung seines Studiums in

den USA mit Wirkung vom 1. September 1963 aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche aus.  
(204)

Gemäß Beschluß des Kirchenrats vom 24. Juni 1963 ist die für den Dienst beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf ausgesprochene Beurlaubung von Pastor Armin Boyens bis zum 31. Dezember 1964 verlängert worden.  
(202)

Gemeindehelferin Marina Klook, Kirchengemeinde St. Petri und Pauli in Bergedorf, ist auf ihren Antrag mit Wirkung vom 15. Juli 1963 für die Dauer eines Jahres zur Übernahme einer Tätigkeit in einem Beobachtungsheim für schwererziehbare Mädchen in Zürich aus dem hamburgischen Kirchendienst beurlaubt worden.  
(235)

## 6. Todesfälle

# VI. Mitteilungen

## 1. Schulferien 1964/65

Die Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat die Ferien für die allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 1964/65 mit Zustimmung der Deputation der Schulbehörde wie folgt festgesetzt:

Frühjahrsferien	13. 3. 1964 bis	1. 4. 1964
Pfingstferien	16. 5. 1964 bis	23. 5. 1964
Sommerferien	6. 7. 1964 bis	16. 8. 1964
Herbstferien	5. 10. 1964 bis	10. 10. 1964
Weihnachtsferien	23. 12. 1964 bis	6. 1. 1965

Die Daten bezeichnen den ersten und letzten Ferientag.

Entlassungstag für die Schulabgänger (außer Abiturienten) zu Ostern 1964 ist der 12. März 1964.

Die Frühjahrsferien 1965 dauern vom 15. März bis zum 31. März 1965.  
(333)

## 2. Kollektenergebnisse

(siehe Seite 30)

## 3. Preisausschreiben der Evangelischen Kirche der Union anlässlich der 300. Wiederkehr des Geburtstages von August Hermann Francke

Anlässlich der 300. Wiederkehr des Geburtstages von August Hermann Francke hat der Rat der Evan-

gelischen Kirche der Union am 21. März 1963 zwei Preisarbeiten ausgeschrieben.

Die Themen der Preisaufgaben lauten:

1. Der Pietismus als Frage an die Gegenwart
2. Der Beitrag des Halleschen Pietismus zur Entwicklung der exegetischen Wissenschaft

Die Arbeiten sind in deutscher Sprache abzufassen und in Maschinenschrift einzureichen. Sie sind verschlossen und mit einem Kennwort versehen der Evangelischen Kirche der Union in Berlin C 2, Bischofstraße 6/8, bis spätestens zum 1. Mai 1964 einzuweisen. Der Name des Verfassers darf aus dem Manuskript nicht ersichtlich sein. Miteinzureichen ist ein verschlossener, dasselbe Kennwort tragender Umschlag, in dem Name und Adresse des Verfassers enthalten sind.

Für jedes Thema wird je ein

1. Preis in Höhe von 1 000,— DM und ein
2. Preis in Höhe von 500,— DM

ausgesetzt.

Die Prüfung der Arbeiten und die Preisverteilung erfolgt durch einen Ausschuß, der von der Evangelischen Kirche der Union bestellt wird. Seine Entscheidung ist endgültig.

# VII. Berichtigungen

## 2. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 31. März 1963 für den Lutherischen-Weltdienst	am 7. April 1963 für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Ham- burgische Landeskirche	am 14. April 1963 für die Äußere Mission	bis zum 28. April 1963 für den Missionssender Afrika	am 5. Mai 1963 für die evangelische Arbeit im Osten	am 19. Mai 1963 für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Ham- burgischen Landeskirche	am 23. Mai 1963 für das Palästina- werk	am 2. Juni 1963 für den Verein Diaspora und das Gustav Adolf Werk
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
<b>I. Hauptkirchenkreis</b>								
1. St. Petri .....	105.71	206.36	304.91	264.90	218.19	179.48	108.92	332.12
2. St. Nikolai .....	251.67	218.07	372.80	397.90	272. —	154.02	151.60	185.64
3. St. Katharinen .....	50.20	251.47	41.14	362.24	421.06	27.85	183.85	270.58
4. St. Jacobi .....	167.55	153.95	190.03	200.23	237.04	46.83	201.88	196.92
5. St. Michaelis .....	327. —	142. —	636. —	154. —	470. —	1850. —	259. —	312. —
6. St. Pauli-Süd .....	29. —	28.55	32. —	15.46	15.52	23.90	17.21	24.90
7. St. Pauli-Nord .....	54.50	49.58	36.89	54.37	92.11	49. —	26.12	47.06
8. St. Pauli-West .....	11.11	3.40	8.10	18.20	5.09	2.95	7.17	9.77
9. St. Georg .....	193.57	89.74	204.01	167.43	111.67	85.87	64.87	80.43
10. Finkenwerder .....	146.06	65.24	52.93	88.04	47.77	47.77	88.52	92.92
11. Moorburg .....	14.60	22.83	35.33	81.40	12.95	9.95	13.30	84.55
<b>II. Westkreis</b>								
12. Christuskirche Eimsbüttel ...	52.23	164.98	63.60	132.05	72.95	50.79	67.60	86.62
13. Bethlehemkirche .....	104.18	107.70	125. —	64.70	60.40	40.85	75. —	67. —
14. Apostelkirche .....	188.61	97.28	110.93	137.54	119.23	60.16	70.83	88.64
15. St. Stephanus .....	32.75	40.58	64.50	20.91	29. —	77.71	25.02	51.60
16. St. Johannes-Harvestehude ..	82.77	97.11	245.80	161.34	138.34	57.20	95.85	156.85
17. St. Andreas .....	164.39	178.34	175.02	119.67	178.04	93.84	134.09	130.04
18. St. Markus-Hoheluft .....	139.74	90.17	66.53	101.77	102.10	133.05	76.43	98.02
<b>III. Nordkreis</b>								
19. St. Johannis-Eppendorf .....	260.27	298.74	385.20	674.74	306.09	204.48	277.07	259.55
20. St. Martinus-Eppendorf .....	153.75	201.77	109.27	93.05	217.05	104. —	104. —	146.01
21. Groß-Borstel .....	135. —	147.71	211.69	230.24	87.37	56.42	89.47	151.13
22. Matthäusgemeinde-Winterh. ...	124.94	159.14	132.65	646.72	270.77	97.43	131.37	252.62
23. Epiphaniengemeinde .....	150.36	76.22	130.40	141.20	64.92	51.19	80.50	68.68
24. Paul Gerhardt-Gem.-Winterh. ...	125.28	155.17	296.93	463.59	154.98	120.10	124.50	126.12
25. Alsterdorf .....	181. —	323. —	168. —	262.76	159. —	250.10	134. —	166. —
26. Ohlsdorf .....	83.40	44.60	100. —	60. —	80. —	73. —	95. —	79.22
27. Fuhlsbüttel-St. Lukas .....	249.28	146.15	268.01	230.43	132.05	101.74	72.83	124.25
28. Fuhlsbüttel-St. Marien .....	98.76	98.03	123.76	104.37	70.15	65.16	84.89	93.70
29. Hummelsbüttel .....	85.83	154.66	135.72	62.92	90. —	94.62	21.76	88.05
30. Klein-Borstel .....	69.50	35.19	91.01	223.35	184.20	66.66	69.44	56.88
31. Ansgar-Langenhorn .....	83. —	110.91	285. —	1002.79	113. —	60. —	111.50	227.90
32. Nord-Langenhorn .....	124.77	88.41	155.70	268.72	142.07	75.48	67.55	119.78
<b>IV. Ostkreis</b>								
33. St. Gertrud .....	101.14	84.48	177.13	141.98	105.48	110.88	89.98	152.39
34. Uhlenhorst .....	87.34	74.51	90. —	72.39	60.05	61.25	88.70	104.93
35. Eilbek-Friedenskirche .....	97. —	159.50	150.50	111.50	68. —	77. —	53.50	87. —
36. Eilbek-Versöhnungskirche ...	202. —	168. —	532. —	890.30	430.50	117. —	186.50	338. —
37. Alt-Barmbek .....	67.62	81.28	109.41	74.01	117.18	79.32	294.47	79.90
38. West-Barmbek .....	104.56	46.58	47.85	61.40	83.59	30.45	44.72	105.45
39. Nord-Barmbek .....	205.28	163.66	238.34	400. —	182.19	130.63	128.11	202.51
40. St. Gabriel .....	46.22	63.75	83.53	65.83	77.27	69.02	29.74	50.88
41. Dulsberg .....	53.30	92.55	69.70	58.05	84.70	65.70	58. —	86.50
<b>V. Südkreis</b>								
42. Borgfelde .....	64.50	53.60	75.37	97.28	60. —	57.80	40.41	50.67
43. St. Annen .....	20. —	52.55	29.80	53.51	13.35	11.05	21.35	29.25
44. Dreifaltigkeitsgemeinde Hamm	123.17	80.53	172.44	321.59	132.35	102.50	86.11	113.96
45. Paulusgemeinde-Hamm .....	92.76	39.99	104.47	33.71	105.48	44.93	86.32	74.65
46. Süd Hamm .....	56.60	64.22	119.41	58.32	36.51	70.11	65.25	73.83
47. Martinsgemeinde Horn .....	124.24	52.49	114.43	57.79	79.93	42.06	70. —	59.81
48. Philippusgemeinde Horn .....	36.55	50.50	91.65	47.07	41.12	43.76	43.72	64. —
49. Kapernaumgemeinde Horn ...	33.60	33.76	33.23	93.21	46.32	36.04	43.73	75.44
50. Timotheusgemeinde Horn ...	65.43	24.43	117.65	31.82	133.88	30. —	30. —	31.75
51. St. Thomas .....	45.65	34.93	46.86	409.28	35.13	30.45	34.41	34.57
52. Veddel .....	45.70	42.50	70.60	53.10	78.30	61. —	49.20	77.27
<b>VI. Kreis Bergedorf</b>								
53. Bergedorf .....	242.09	190.72	379.52	428.72	223.22	205.31	218.20	296.17
54. Geesthacht-St. Salvatoris .....	58.50	80. —	151. —	62. —	138. —	74. —	58.75	102.53
55. Geesthacht-St. Petri .....	46.97	23.86	39.62	47.45	30.86	34.35	28.69	39.51
56. Altengamme .....	12.04	12.94	50. —	30. —	21.25	19.58	39.39	50. —
57. Kirchwerder .....	41.06	39.56	131.20	33.96	30.71	50.61	20.41	79.13
58. Neugamme .....	15.60	18.35	56.84	9.50	12. —	22.18	32. —	27.65
59. Curslack .....	10. —	19.20	29.20	5. —	17.90	4.10	9.60	29. —
60. Allermöhe .....	3.35	13.23	33.25	13.23	9.90	9.48	21.25	36.79
61. Billwerder .....	6.10	21.70	72.98	11.48	16.86	17.71	30.75	31.20
62. Nettelburg .....	40.65	40.25	58.55	37.41	44.75	32.03	42.13	65.83
63. Moorfleet .....	74.70	24.08	41.41	41.41	21.18	27.70	45.71	52.22
64. Ochsenwerder .....	11.50	34.60	72.60	42.70	20.30	8.50	17.80	24. —
<b>VII. Kreis Cuxhaven</b>								
65. Ritzbüttel .....	90.85	62.35	121.65	49.80	44.50	70.50	37.35	87. —
66. Gnadenkirche Cuxhaven .....	20.54	15.25	18.84	9.96	15.11	10.70	9.12	14.56
67. Groden .....	13.10	23.60	51. —	10.30	25.10	17.10	33.90	55.30
68. Döse .....	14.11	17.20	18.48	29.30	41.13	23.20	20.80	41.39
69. Sahlenburg .....	13.55	17.35	22.70	6.30	18.05	10.50	16.01	24. —
69. St. Petri-Cuxhaven .....	36.09	32.35	233.61	69. —	70.15	40.50	46.50	141.30
<b>VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten</b>								
70. Flußschiffergemeinde .....	9.30	14.25	49. —	24.65	10.15	25.50	17.20	43.75
71. Seemannsmission .....	10.66	10.80	14.50	10. —	17.10	5.07	7.35	7. —
72. Flüchtlingslager Finkenwerder	5.20	5.15	18. —	4.50	10. —	3. —	7. —	9.30
73. Schröderstift .....	15. —	26. —	28. —	22.40	15.50	14.52	19.15	15.55
74. Krankenhäuser .....	60.74	71.33	120.33	117.63	86.77	104.83	76.70	101.70
	6.585.19	6.329.37	9.716.01	11.365.37	7.601. —	6.052.58	5.533.02	7.542.09